



---

**Resolution 2041 (2012)**

**verabschiedet auf der 6738. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. März 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1974 (2011), mit der das mit Resolution 1662 (2006) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 23. März 2012 verlängert wurde,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für den Übergangsprozess („Inteqal“), der bedingt, dass die Institutionen Afghanistans im Sicherheitssektor in Übereinstimmung mit der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz und dem Gipfeltreffen von Lissabon die volle Verantwortung übernehmen, *in der Erkenntnis*, dass es im Übergangsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und *bekräftigend*, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Übergangsprozess in dem Land voll Rechnung tragen,

*unter Hervorhebung* des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen, zu gewährleisten, und *insbesondere* die von der afghanischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen *begrüßend*,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und *aner kennend*, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

*bekräftigend*, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,



*unter Begrüßung* der am 5. Dezember 2011 in Bonn abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz und der Konferenzschlussfolgerungen (S/2011/762) sowie der in Bonn abgegebenen Erklärung, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, und ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Islamischen Republik Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht,

*mit Interesse* der im Juli 2012 in Tokio stattfindenden Ministerkonferenz über Afghanistan *entgegengehend*, die sich mit den Zusagen und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans während des Übergangszeitraums und danach befassen wird, aufbauend auf den festen gegenseitigen Verpflichtungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, in denen auch anerkannt wurde, dass die Regierung Afghanistans die Reformen im Bereich der Regierungsführung und der Wirtschaft vorantreiben muss,

in diesem Zusammenhang insbesondere *bekräftigend*, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der Londoner (S/2011/65) und der Kabuler Konferenz enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie unterstützt, als Teil der umfassenden Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und den nationalen Prioritätenprogrammen,

*unter Begrüßung* der am 16. Februar 2012 in Wien abgehaltenen Dritten Ministerkonferenz des Pariser Paktes über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten aus Afghanistan, *Kenntnis nehmend* von der Wiener Erklärung und *betonend*, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten zu bilden,

*betonend*, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan ist, *unter Hinweis* auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416), in dieser Hinsicht die fortgesetzte Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans *begrüßend*, *Kenntnis nehmend* von den internationalen und regionalen Initiativen wie den Istanbuler Gipfeltreffen „Im Herzen Asiens“, den vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, dem dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Irans und Pakistans im Februar 2012 in Islamabad sowie den Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und *mit Interesse* der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan *entgegengehend*,

*mit Lob* für das Ergebnis der am 2. November 2011 abgehaltenen Istanbuler Konferenz für Afghanistan, bei der Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, *mit Interesse* dem ersten Folgetreffen zur Istanbuler Konferenz *entgegengehend*, das am 14. Juni 2012 in Kabul auf Ministerebene stattfinden soll, und in dieser Hinsicht *au-*

*ßerdem* das erste Vorbereitungstreffen hochrangiger Amtsträger am 29. Februar 2012 in Kabul *begrüßend*,

sowie *mit Interesse* der im Mai 2012 in der Schweiz stattfindenden Internationalen Konferenz über die afghanischen Flüchtlinge *entgegensehend*, die zu einem erfolgreichen Ausgang für die in der Region befindlichen afghanischen Flüchtlinge und Rückkehrer und zur Annahme eines Aktionsplans führen soll,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten Prioritäten gehört, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der UNAMA, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

*mit dem Ausdruck* seines Dankes an den Generalsekretär für die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 43 der Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats vorgenommene umfassende Überprüfung und *gebührend Kenntnis nehmend* von ihren Ergebnissen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2012 über Afghanistan (S/2012/133) enthalten sind,

*erneut erklärend*, dass sich die Rolle der internationalen Akteure im Einklang mit dem Übergangsprozess weiter von der direkten Erbringung öffentlicher Leistungen hin zu Unterstützung und Kapazitätsaufbau für afghanische Institutionen verlagern wird, wodurch die Regierung Afghanistans in die Lage versetzt wird, ihre souveräne Autorität in all ihren Funktionen auszuüben, darunter auch die schrittweise Schließung aller regionalen Wiederaufbauteams sowie die Auflösung aller Strukturen, die die Funktionen und die Autorität der Regierung Afghanistans auf nationaler und subnationaler Ebene duplizieren,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender, alle Seiten einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, wie im Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 festgeschrieben, in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt und von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützt, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt wurden, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011),

*unter Hinweis* auf die von der Traditionellen Loya Jirga im November 2011 bekundete Unterstützung für den Aussöhnungsprozess der Regierung Afghanistans und in Unterstützung der Ziele des Hohen Friedensrats und seiner Dialogbemühungen innerhalb wie auch außerhalb Afghanistans,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich der langfristigen Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind, und *bekräftigend*, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und

der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

*unter erneuter Betonung* der auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) beitragenden Ländern, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu übertragen, Kenntnis nehmend von der am 20. November 2010 in Lissabon unterzeichneten Erklärung der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan über eine dauerhafte Partnerschaft, *in Würdigung* der gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Übergangsprozesses („Inteqal“), *unter Begrüßung* der bisherigen Fortschritte bei der Durchführung der ersten und zweiten Phase des Übergangs und *mit Interesse* der stufenweisen und verantwortungsvollen Ausweitung des Prozesses auf den Rest des Landes *entgegensehend*,

*unterstreichend*, wie wichtig einsatzfähige, professionelle und tragfähige afghanische nationale Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und *betonend*, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, auch nach 2014 und bis in die Transformationsdekade (2015-2024) hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu unterstützen,

*mit Interesse* den Gesprächen über Afghanistan auf dem anstehenden Gipfeltreffen der NATO in Chicago *entgegensehend*,

*sich dessen bewusst*, dass zunehmende Sicherheit mit Fortschritten bei der Regierungsführung und der Entwicklungskapazität Afghanistans einhergehen muss, in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass bei den Zielen der UNAMA und der ISAF Synergien bestehen, wie auch in Resolution 2011 (2011) festgestellt wurde, und *betonend*, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten optimieren müssen,

erneut *aner kennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *in Bekräftigung* dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Drogenbekämpfung und der Transparenz einander verstärken, und *unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

*erneut erklärend*, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der Einheit in der Aktion und unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs verstärkt und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den von der Regierung Afghanistans festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen bemühen müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile, einschließlich humanitärer, Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, ihre Beiträge in Abstim-

mung mit den afghanischen Behörden und der UNAMA weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, so auch auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und indem die afghanische Regierung dabei unterstützt wird, bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes zunehmend die Führung zu übernehmen,

*betonend*, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*in Anbetracht* der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen, und *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis darüber, dass die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, weiter zugenommen hat, wofür in immer mehr Fällen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, *bekräftigend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die ISAF, und *Kennntnis nehmend* von den Fortschritten, die die afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der UNAMA vom 4. Februar 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wurde,

sowie *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, *in Anbetracht* der von der Erzeugung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und *betonend*, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

*es unterstützend*, dass die afghanische Regierung Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der afghanischen Regierung zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu *ermutigend*, verstärkt mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan (S/2011/55) und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2011/3),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2012 (S/2012/133);
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Unterstützung der Regierung und des Volkes Afghanistans und *erklärt erneut* seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010) und 1974 (2011) und in den nachstehenden Ziffern 4, 5, 6 und 7 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 23. März 2013 zu verlängern;
4. *erkennt an*, dass das erneuerte Mandat der UNAMA dem Übergangsprozess voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Ein-

klang mit den Vereinbarungen, die auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz und auf dem Gipfeltreffen von Lissabon zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der Kabuler und der Londoner Konferenz zu diesen Fragen eingegangen und als Teil des strategischen Konsenses auf der Bonner Konferenz bekräftigt wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, und *ersucht* die UNAMA, der Regierung Afghanistans auf ihrem Weg zur Übernahme der vollen Führungs- und Eigenverantwortung entsprechend dem Prozess von Kabul in einer zunehmend unterstützenden Rolle behilflich zu sein;

6. *beschließt* ferner, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Souveränität und Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren werden, im Einklang mit den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der afghanischen Regierung in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die afghanische Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf der Kabuler Konferenz abgegebenen Zusagen und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die afghanische Regierung zu unterstützen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten und auf eine Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen nachhaltig gewährleistet, die Zusammenarbeit mit der ISAF und dem Hohen Zivilen Beauftragten der NATO auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung des laufenden, auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und dem Gipfeltreffen von Lissabon vereinbarten Übergangs zu voller afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung fortzusetzen, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu optimieren, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch ihre Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der NATO für den Übergangsprozess („Inteqal“);

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die afghanische Regierung auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen

und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1989 (2011) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

e) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte unter Nutzung der Kompetenzen des Landesteam der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Übergangsprozesses auch weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die afghanischen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu befähigen und ihre Rolle dabei zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der UNAMA, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der afghanischen Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu fördern, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) in Erfüllung ihrer auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz abgegebenen Zusagen die Anstrengungen der afghanischen Regierung zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltsvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit der afghanischen Regierung und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten aufzubauen, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

d) die Erbringung humanitärer Hilfsleistungen in Unterstützung der afghanischen Regierung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie künftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevol-



len und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie wichtig eine anhaltende Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, die mit dem Übergangsprozess im Einklang steht, die afghanische Regierung unterstützt und mit ihr zusammenarbeitet, den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und *unterstützt nachdrücklich* die Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage des Konzepts der Einheit in der Aktion;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet während des laufenden Übergangsprozesses insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften, die nach Bedarf von der Sicherheitsbeistandstruppe unterstützt werden;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, *begrüßt* in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf der Bonner Konferenz bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, *bekräftigt* unter Berücksichtigung der auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der afghanischen Regierung, dass der UNAMA eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der afghanischen Regierung zu unterstützen, *ersucht* die UNAMA, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Hilfe zur Unterstützung der Integrität des Wahlprozesses bereitzustellen, und *fordert* ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *auf*, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der afghanischen Regierung, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offensteht, die „der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen“, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, „die Verfassung achten“, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die „bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen“, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt, und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu

machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, *legt ihr nahe*, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, *erinnert* daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, *erklärt* daher *erneut*, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und *fordert nachdrücklich* ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird;

15. *weist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren *hin*, *begrüßt in diesem Kontext* die Zusammenarbeit der afghanischen Regierung und der UNAMA mit dem Ausschuss, indem sie ihm namentlich sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats bereitstellen und entsprechend den in der genannten Resolution aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehören, und *ermutigt* zur Fortsetzung der genannten Zusammenarbeit;

16. *betont* die Rolle, die der UNAMA dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans den alle Seiten einschließenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *würdigt* das Ergebnis der am 2. November 2011 abgehaltenen Istanbul Konferenz für Afghanistan und begrüßt die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung, die im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan unternommen werden, und *fordert* Afghanistan und seine Partner in der Region *auf*, den Dialog und das Vertrauen in der Region weiter zu vertiefen;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Irans und Pakistans im Februar 2012 in Islamabad und die Initiativen der Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, und *begrüßt ferner*, dass die in der Erklärung über gutnachbarliche Bezie-

hungen von 2002 festgelegten Grundsätze in den Ergebnisdokumenten der Istanbuler und der Bonner Konferenz bekräftigt wurden;

19. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen internationalen und regionalen Partnern gegen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Einbindung Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

20. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und *sieht* der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan *mit Interesse entgegen*;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die afghanische Regierung *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der Kabuler Konferenz und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Bonner Konferenz bekräftigt haben, und *erklärt erneut*, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung Afghanistans zur Koordinierung der Hilfe;

23. *fordert* die afghanische Regierung *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, und *betont*, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

25. *begrißt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und *ermutigt* zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Mentor- und Verbindungsteams im Rahmen der NATO-Ausbildungsmission in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, *fordert* weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen und *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der NATO-Ausbildungsmission in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Afghanistan);

27. *begrißt* die von der afghanischen Regierung erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und *fordert* eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt ferner* die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *verurteilt außerdem* die Angriffe auf humanitäre Helfer, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und *unterstreicht*, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

30. *begrißt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und *erklärt*, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *erkennt* die Fortschritte an, die die ISAF und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der UNAMA vom 4. Februar 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, und *fordert* sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die afghanische Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

32. *bekundet* seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

33. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) des Sicherheitsrats ist, unterstützt in diesem Kontext den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, *begrüßt* es, dass der afghanische Interministerielle Lenkungsausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte eingesetzt wurde und die afghanische Regierung anschließend den Aktionsplan samt Anhang über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder unterzeichnete, *fordert* die volle Umsetzung der Bestimmungen des Planes in enger Zusammenarbeit mit der UNAMA und *ersucht* den Generalsekretär, der Kinderschutzkomponente der UNAMA auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

34. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, *nimmt Kenntnis* von der im Oktober 2011 veröffentlichten Studie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2011), *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und *würdigt* die Unterstützung, die das Büro der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative, der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

35. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Erzeugung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der allmählichen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und *fordert* die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

36. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Erzeugung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, *unterstreicht*, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und *begrüßt* die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation

für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

37. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

38. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und *fordert* unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

39. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung und *fordert* die afghanische Regierung *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Zusagen und Anstrengungen der Regierung Afghanistans;

40. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Reform der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, *unterstreicht*, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaftspflicht“ in dieser Hinsicht ist;

41. *fordert* die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, *begrüßt* die Zunahme freier Medien in Afghanistan, *nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, *lobt* die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, *lobt* die Kommission für die Organisation des Zivilgesellschaftlichen Forums auf der Bonner Konferenz, *betont*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Sicherheit, und *unterstützt* ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte der Frauen und Mädchen zu

gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind und den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, *verurteilt nachdrücklich* die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, *betont*, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen, *verweist* auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

43. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der afghanischen Regierung, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, *unterstützt* die Anstrengungen zur beschleunigten Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, *erinnert* daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

44. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und *ruft* zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe *auf*;

45. *bekräftigt* außerdem die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

46. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der UNAMA, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---